



2023

Bericht zur Wirkungsorientierung 2022

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 7 Abs. 5 Wirkungscontrollingverordnung

Bundesministerium für Justiz
UG 13

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschef Mag. Christian Kemperle
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Oktober 2023

Datenstand aller Angaben: 31. August 2023

Grafiken: Lekton Grafik & Web development (Überarbeitung durch BKA Design & Grafik)
Fotonachweis: BKA/Regina Aigner (Cover, Kapiteltrenner)
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

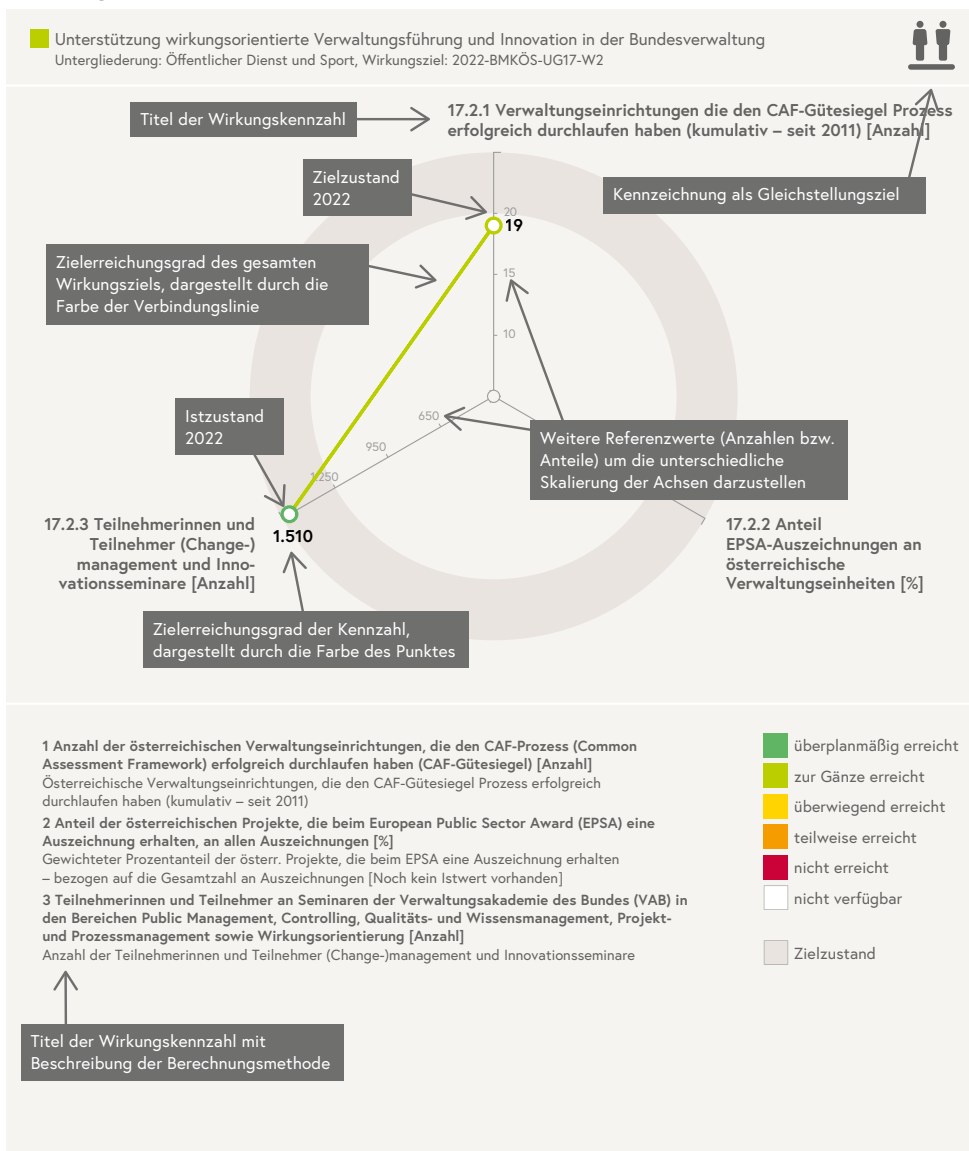
Diese Publikation steht unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte-verwaltung/rechtsgrundlagen-berichte-und-materialien/berichte-zur-wirkungsorientierung zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per E-Mail an iii10@bmkoes.gv.at.

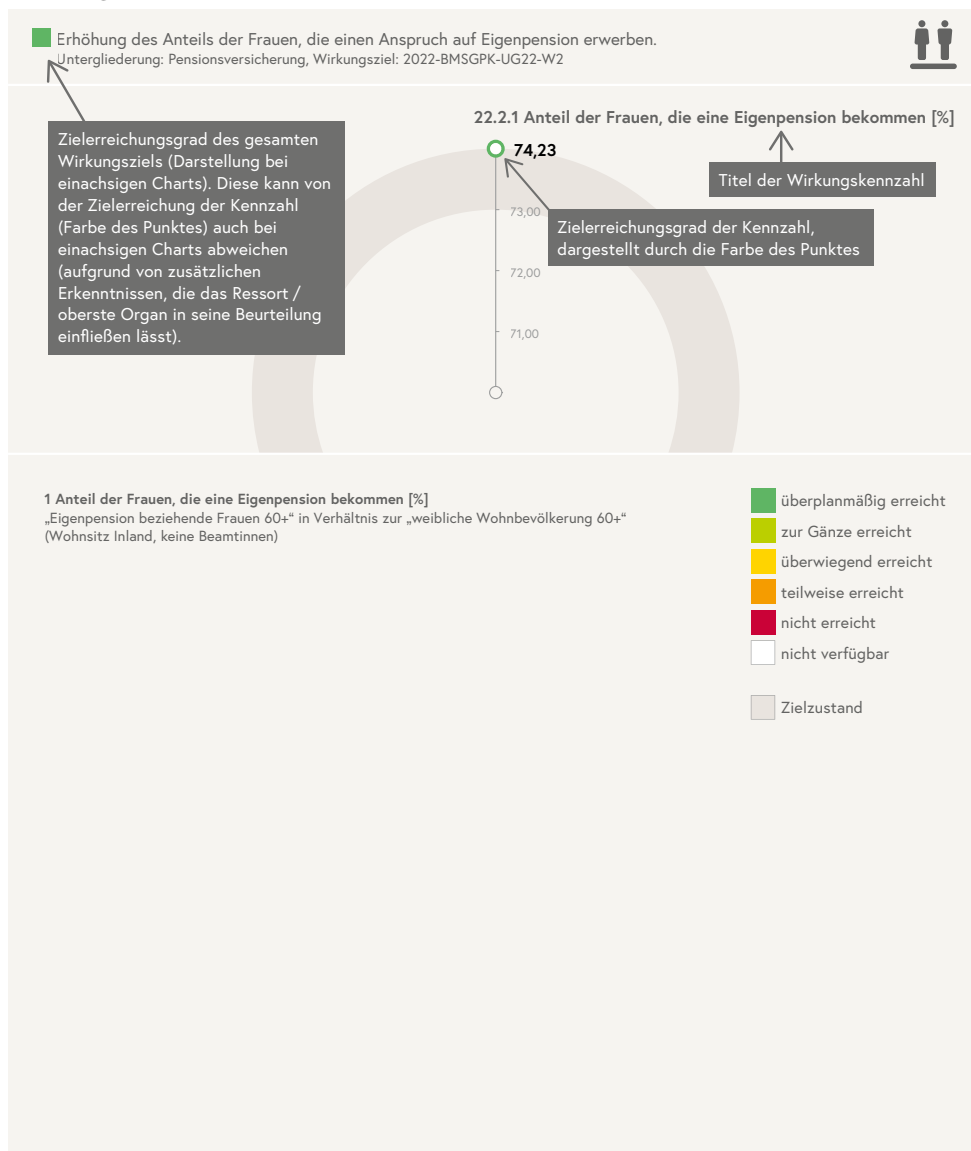
1.1 Lesehilfe und Legende

Abbildung 16 Lesehilfe



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS (Sektion Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Abbildung 17 Lesehilfe



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS (Sektion Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Datengrundlage: BVA 2022 bzw. letzte korrigierte Version aus der Evaluierung BVA 2022

Kennzahl		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
43.4.1	ZIEL	1.792	1.870	1.949	2.027	2.303	2.380	2.720
	IST	1.995	2.193	2.215	2.039	2.226	n.v.	n.v.
43.4.2	ZIEL	1.260	1.280	1.300	1.300	1.300	1.300	1.340
	IST	1.270	1.280	1.300	1.200	1.200	n.v.	n.v.
	Zielerreichungs-grad	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	teilweise erreicht	zur Gänze erreicht	teilweise erreicht	nicht verfügbar
43.4.3	ZIEL	5,7	7,0	7,0	8,0	8,0	8,0	8,0
	IST	7,1	8,1	7,4	6,2	6,1	n.v.	n.v.
	Zielerreichungs-grad	nicht erreicht	nicht erreicht	überwiegend erreicht	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	nicht verfügbar	nicht verfügbar
43.4.4	ZIEL	162	168	174	176	184	190	195
	IST	157	164	168	176	185	189	n.v.
	Zielerreichungs-grad	überwiegend erreicht	überwiegend erreicht	überwiegend erreicht	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	n.v.
43.4.5	ZIEL	290	270	270	270	270	270	270
	IST	290	253	258	261	271	273	n.v.
	Zielerreichungs-grad	zur Gänze erreicht	nicht erreicht	teilweise erreicht	überwiegend erreicht	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	nicht verfügbar

n.v.: nicht verfügbar

Nummer der Wirkungskennzahl

Zielerreichungs-

überplanmäßig erreicht überplanmäßig erreicht überplanmäßig erreicht zur Gänze erreicht nicht erreicht nicht verfügbar nicht verfügbar

Fehlen Istzustände, wurde die betreffende Kennzahl im jeweiligen Beobachtungszeitraum nicht erhoben bzw. sind deren Istzustände noch nicht verfügbar

Fehlen Zielzustände für das Jahr 2023, wurde entweder für den Mittelfristwert im BVA 2020 ein abweichendes Finanzjahr gewählt, oder die Kennzahl wurde im BVA 2023 nicht mehr weitergeführt

43.4.1 (2019): Der Istzustand wurde am 18.5.2022 geändert. Der aktuelle Wert für den Istzustand im Jahr 2019 lt. Statistik Österreich beträgt 2.215 EUR/t.

Erläuterung der nachträglichen Änderung eines Istzustandes der betreffenden Kennzahl und des betreffenden Jahres

43.4.1 (2021): Der Istzustand wurde am 8.5.2023 geändert. Der aktuelle Wert für den Istzustand im Jahr 2021 lt. Statistik Österreich beträgt 2.226 EUR/t.

Automatisierte Berechnung des Zielerreichungsgrades auf Basis des ausgewiesenen Ziel- und Istzustandes

43.4.1 (2021): Der Istzustand wurde am 8.5.2023 geändert. Der aktuelle Wert für den Istzustand im Jahr 2021 lt. Statistik Österreich beträgt 2.226 EUR/t.

43.4.3 (2020): Der Istzustand wurde am 25.4.2022 geändert, da die Rohdaten für den Istzustand 2020 erst im Sommer 2021 vorlagen und noch einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen waren.

43.4.3 (2021): Der Istzustand wurde am 5.4.2023 geändert, da die Rohdaten für den Istzustand 2021 erst im Sommer 2022 vorlagen und noch einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen waren.

Bundesministerium für Justiz

UG 13
Justiz

Leitbild der Untergliederung

Wir stehen für die Wahrung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit, gewährleisten die Rechtsstaatlichkeit durch unabhängige Rechtsprechung, handeln unter Achtung der Grund- und Menschenrechte in sozialer Verantwortung und sichern durch unsere Leistungen den Rechts- und Wirtschaftsstandort Österreich.

Wirkungsziel 1

Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens



Wirkungsziel 2

Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz



Wirkungsziel 3

Objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren

Wirkungsziel 4

Moderner, effektiver und humaner Strafvollzug



Wirkungsziel 1

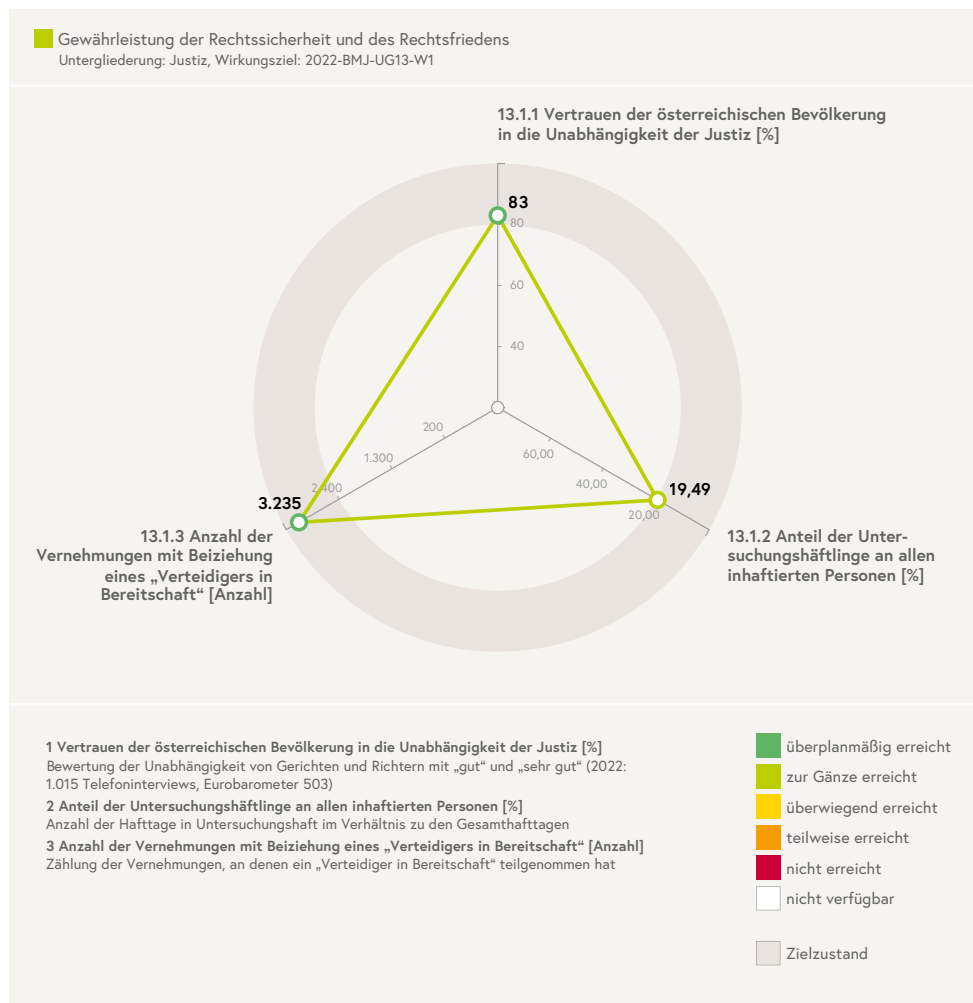
Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse



wirkungsmonitoring.gv.at/
 wirkungsziel-detail/2022-
 bmj-ug-13-w0001/



Ergebnis der Evaluierung



UG 13

Kennzahl		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
13.1.1	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	>80	>80	>80	>80
	IST	78	81	83	86	84	83	n. v.
	Zielerreichungsgrad	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	nicht verfügbar

Kennzahl		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
13.1.2	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	<20,00	<20,00	<20,00	<20,00
	IST	19,80	19,48	18,81	18,79	18,65	19,49	n. v.
	Zielerreichungsgrad	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	nicht verfügbar
13.1.3	ZIEL	160	370	370	3.000	6.000	2.400	2.500
	IST	396	400	466	1.370	2.571	3.235	n. v.
	Zielerreichungsgrad	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	nicht erreicht	nicht erreicht	überplanmäßig erreicht	nicht verfügbar

Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

13.1.1 Vertrauen der österreichischen Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Justiz [%]

Die richterliche Unabhängigkeit ist essentiell für die Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens und leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Rechtsstaates sowie der Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort. Laut der (seit 2013 in dieser Form) jährlich durchgeführten Befragung des EU-Justizbarometers bewerten 83% der österreichischen Bevölkerung die richterliche Unabhängigkeit mit „sehr gut“ oder „gut“ (ausgewertet nach Geschlechtern: 83% sowohl der befragten Frauen, als auch Männern). Damit belegt Österreich im EU-Vergleich den hervorragenden dritten Platz. Als Gründe für mangelndes Vertrauen wurden insbesondere Einflussnahme/Druck durch Politik und Wirtschaft angeführt.

Die veranschaulichten Daten sind – in dieser Form – erst seit 2016 verfügbar, in den Jahren zuvor gab es ein Ranking von 1 bis 7, das sich nicht auf die prozentuale Darstellung ab 2016 umlegen lässt.

13.1.2 Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen inhaftierten Personen [%]

Dieser Indikator wurde an die UN-Nachhaltigkeitsziele angelehnt (SDG 16.3.2), deren Unterziel 16.3 die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene anstrebt. Ein wesentlicher Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit ist auch das Recht auf ein faires Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist und damit einhergehend die Beschränkung der Untersuchungshaft auf wirklich notwendige Fälle. Die Kennzahl ist seit 2015 unter dem Zielwert und bewegt sich innerhalb der normalen Schwankung. Vor 2015 wurden die Daten – in dieser Form – nicht erhoben und sind daher nicht verfügbar.

13.1.3 Anzahl der Vernehmungen mit Beiziehung eines „Verteidigers in Bereitschaft“ [Anzahl]

Am 1.1.2017 erfolgte die vollständige Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Voll-

streckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, mit der ein ausdrückliches Teilnahme-recht des Verteidigers an der Vernehmung des Beschuldigten über die Voraussetzungen der Untersuchungshaft durch das Gericht (§ 174 Abs. 1 StPO) eingeführt wurde.

Vor diesem Hintergrund wurde im Bericht zur Wirkungsorientierung 2017 ein sprunghafter Anstieg dokumentiert, wobei sich die Zahlen bis Mitte 2020 auf annähernd gleichem Niveau eingependelt haben.

Mit 1.6.2020 trat in Umsetzung der Richtlinien (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls und (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz (StrEU-AG 2020, BGBl. I Nr. 20/2020) in Kraft. Durch die zusätzliche Ermöglichung der kostenfreien Inanspruchnahme eines Verteidigers insbesondere nach § 59 Abs. 5 StPO und § 39 Abs. 3 JGG ist ein deutlicher Anstieg der Einschreitensfälle ab 2020 dokumentiert. Aus der zunehmenden Bekanntheit des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdiensts resultiert nunmehr ein weiterer (jährlicher) Anstieg.

Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels und der Umfeldentwicklungen

Die Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens ist der Grundpfeiler einer funktionierenden und verlässlichen Justiz. Das Wirkungsziel 1 leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des SDG-Unterziels 16.3 (Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewähren. Im EU-weiten Vergleich des Vertrauens der Bevölkerung in die Justiz (übernommen aus dem EU-Justizbarometer) belegt Österreich den hervorragenden dritten Platz. Die Anzahl der Vernehmungen unter Beiziehung eines Verteidigers in Bereitschaft hat sich deutlich erhöht, begünstigt durch die Bekanntheit. Beide Kennzahlen wurden „überplanmäßig erreicht“. Ebenso zeigt der gewählte SDG-Indikator zum Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen inhaftierten Personen (angelehnt an SDG 16.3.2) weiterhin einen guten Zielerreichungsgrad.

Das Wirkungsziel kann daher insgesamt als „zur Gänze erreicht“ beurteilt werden.

Ein essentieller Teil des Wirkungsziels sind die Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Rechtssystems durch Gesetzesreformen (Reform des Maßnahmenvollzugs und Weiterentwicklung des Datenschutzes), aber auch die Prävention und Hilfe für vulnerable Gruppen. Eine Maßnahme dazu ist die Modernisierung und Vereinfachung des Kindschaftsrechts in Bereichen des Unterhalts-, des Obsorge- und des Kontaktrechtes. Bei dieser Reform werden Jugendliche ebenso wie Expertinnen und Experten aus den Bereichen Justiz, Jugendhilfe und anderen Institutionen miteinbezogen, um bestmögliche Regelungen für die Beteiligten zu erreichen. Mit diesen sollen die Lebensumstände von

Kindern und Eltern im Alltag zeitgemäß und bestmöglich berücksichtigt, das soziale Gefüge und die Teilhabe gesichert, sowie Grundbedürfnisse Jugendlicher rasch abgedeckt werden. Der diesbezügliche Begutachtungsentwurf ist bereits fertiggestellt.

Zur Bekämpfung von Korruption wird ein ressortweites Compliance Management-System (CMS) aufgebaut, es wurden bereits sechs der sieben Komponenten umgesetzt. Im Jänner 2022 ist erstmals das Compliance Komitee zusammengetreten, dem je eine Compliance Beauftragte oder ein Compliance Beauftragter pro Dienstbehörde sowie Vertreterinnen und Vertreter der Personal- und Standesvertretung angehören und das vom Chief Compliance Officer einberufen wird. Es legt nach Durchführung einer Compliance-Risikoanalyse das jährliche Compliance Programm fest. Dem Thema Compliance ist im Intranet der Justiz ein eigenes Compliance-Register gewidmet, in dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informative Dokumente bzw E-Learning Programme abrufen oder Kontaktdaten für Beratungen finden können. Eine interne Meldestelle befindet sich momentan in finaler Umsetzung.

Abgerundet werden die Maßnahmen durch laufende Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit des BMJ, um das Verständnis für die Rechtspflege und das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz, ihre Einrichtungen und Entscheidungen zu stärken. Für die Homepage der Justizbehörden www.justiz.gv.at und des Bundesministeriums www.bmj.gv.at wurden Ausführungen in verständlicher Sprache umgesetzt.

Wirkungsziel 2

Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz durch Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte

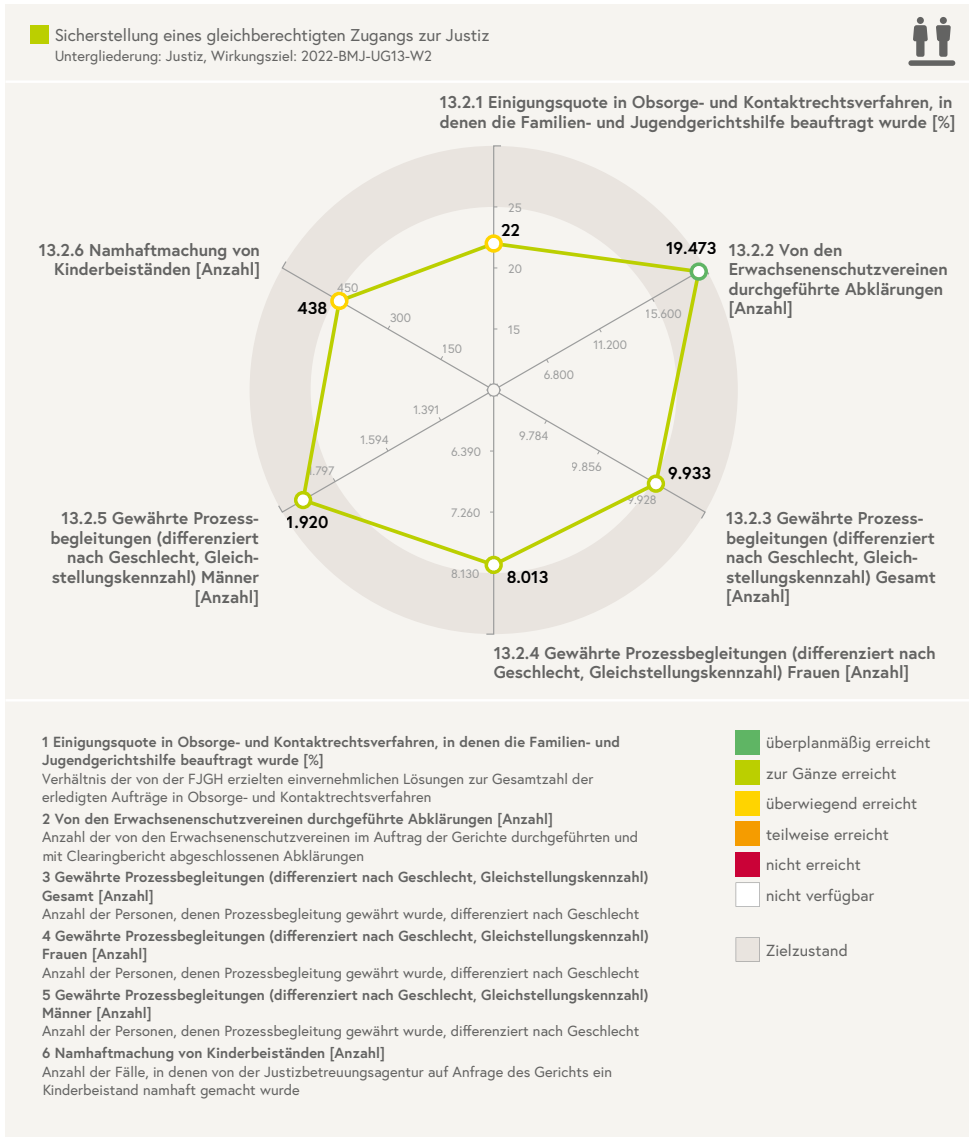


wirkungsmonitoring.gv.at/
wirkungsziel-detail/2022-
bmj-ug-13-w0002/



Ergebnis der Evaluierung

Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz
Untergliederung: Justiz, Wirkungsziel: 2022-BMJ-UG13-W2



Kennzahl		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
13.2.1	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	25	25	25	25
	IST	24	25	26	24	24	22	n. v.
	Zielerreichungsgrad	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	überwiegend erreicht	nicht verfügbar
13.2.2	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	15.600	15.600	15.600	19.000
	IST	7.895	9.766	15.543	14.469	18.079	19.473	n. v.
	Zielerreichungsgrad	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht erreicht	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	nicht verfügbar
13.2.3	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	9.011	9.371	9.928	9.848
	IST	8.444	8.331	8.908	8.678	9.105	9.933	n. v.
	Zielerreichungsgrad	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	überwiegend erreicht	überwiegend erreicht	zur Gänze erreicht	nicht verfügbar
13.2.4	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	7.345	7.639	8.130	8.022
	IST	6.733	6.791	7.288	7.105	7.417	8.013	n. v.
	Zielerreichungsgrad	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	überwiegend erreicht	überwiegend erreicht	zur Gänze erreicht	nicht verfügbar
13.2.5	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	1.666	1.732	1.797	1.826
	IST	1.711	1.540	1.620	1.573	1.688	1.920	n. v.
	Zielerreichungsgrad	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	überwiegend erreicht	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	nicht verfügbar
13.2.6	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	>450	>450	>450	>500
	IST	413	452	499	505	515	438	n. v.
	Zielerreichungsgrad	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	überwiegend erreicht	nicht verfügbar

Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

13.2.1 Einigungsquote in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, in denen die Familien- und Jugendgerichtshilfe beauftragt wurde [%]

Nach § 106a AußStrG unterstützt die Familiengerichtshilfe das Gericht in dessen Auftrag in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren. Im Sinne einer nachhaltigen Lösung familiärer Konflikte soll dabei nach Möglichkeit eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten angestrebt werden. Die Familiengerichtshilfe kann die Parteien bei der Erarbeitung einvernehmlicher Lösungen unterstützen, ob eine solche zustande kommt, hängt letztlich jedoch immer von der Kompromissbereitschaft der Parteien ab.

Im Jahr 2022 konnte in rund 22 % aller von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe erledigten Aufträge eine einvernehmliche Lösung zwischen den Beteiligten erzielt werden. Dieser Prozentsatz liegt unterhalb der Schwankungsbreite der Vorjahre (24 % bis 26 %). Das angestrebte Ziel (Einigungsquote von rund einem

Viertel aller von der Familiengerichtshilfe erledigten Fälle) konnte daher im Berichtsjahr nur überwiegend erreicht werden. Die genauen Gründe für den (leichten) Rückgang der Einigungsquote sind dem BMJ nicht bekannt. Ein möglicher Faktor könnte sein, dass die Familiengerichtshilfe im Jahr 2022 mit vergleichsweise wenigen Clearings beauftragt wurde, es sich bei dieser Leistung der Familiengerichtshilfe jedoch um jene mit der höchsten Wahrscheinlichkeit auf eine einvernehmliche Lösung handelt. Historische Werte für diese Kennzahl stehen nicht zur Verfügung.

13.2.2 Von den Erwachsenenschutzvereinen durchgeführte Abklärungen [Anzahl]

Mit dem am 1.7.2018 in Kraft getretenen 2. Erwachsenenschutz-Gesetz wurden die Aufgaben der vom BMJ anerkannten und geförderten Erwachsenenschutzvereine maßgeblich erweitert. Insbesondere ist seither eine Abklärung (Clearing) durch den Erwachsenenschutzverein nicht mehr nur in Verfahren über die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters, sondern auch in Verfahren betreffend die Erneuerung, Änderung und Beendigung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung sowie betreffend einen Genehmigungsvorbehalt – und zwar im Großteil dieser Fälle obligatorisch – vorgesehen.

Folglich ist die Anzahl der von den Erwachsenenschutzvereinen durchgeführten Abklärungen (Clearings) ab 2018 deutlich angestiegen. Nach einem COVID-19-bedingten Rückgang im Jahr 2020 kam es im Jahr 2021 wieder zu einem markanten Anstieg der von den Erwachsenenschutzvereinen durchgeführten Clearings, bedingt vor allem dadurch, dass nun vermehrt Erneuerungsverfahren zur Überprüfung der mit 1.7.2018 übergeleiteten gerichtlichen Erwachsenenvertretungen eingeleitet wurden. Dieser steigende Trend hat sich auch im Jahr 2022 fortgesetzt. Die prognostizierten Zielwerte wurden daher deutlich überschritten.

13.2.3 Gewährte Prozessbegleitungen (differenziert nach Geschlecht, Gleichstellungskennzahl) Gesamt [Anzahl]

Nach § 66b StPO haben Opfer bestimmter Delikte (vor allem von Gewalt- und Sexualdelikten) und in bestimmten Fällen auch deren Bezugspersonen sowie minderjährige Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Die Prozessbegleitung wird von bewährten und geeigneten Opferhilfeeinrichtungen auf der Grundlage von Förderungsverträgen mit dem BMJ gewährt.

Die Inanspruchnahme von Prozessbegleitung ist bis 2019 kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2020 kam es, bedingt durch die aufgrund der COVID-19 Pandemie verhängten Lockdown-Maßnahmen, zu einem leichten Rückgang der im Rahmen der Prozessbegleitung betreuten Personen. Im Jahr 2021 ist die Inanspruchnahme von Prozessbegleitung sowohl durch weibliche als auch durch männlichen Opfer wieder deutlich angestiegen. Dieser steigende Trend hat sich auch im Jahr 2022 fortgesetzt. Die aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre prognostizierten Zielwerte wurden daher zur Gänze erreicht.

13.2.4 Gewährte Prozessbegleitungen (differenziert nach Geschlecht, Gleichstellungskennzahl) Frauen [Anzahl]

Siehe Erläuterungen zu Kennzahl Nr. 3

13.2.5 Gewährte Prozessbegleitungen (differenziert nach Geschlecht, Gleichstellungskennzahl) Männer [Anzahl]

Siehe Erläuterungen zur Kennzahl Nr. 3

13.2.6 Namhaftmachung von Kinderbeiständen [Anzahl]

Nach § 104a AußStrG hat das Gericht in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren Minderjährigen unter 14 Jahren (bei besonderem Bedarf mit deren Zustimmung auch Minderjährigen unter 16 Jahren) einen Kinderbeistand zu bestellen, wenn es im Hinblick auf die Intensität der Auseinandersetzung zwischen den übrigen Parteien zur Unterstützung des Minderjährigen geboten ist. Zu Kinderbeiständen sind – aus Gründen der Qualitätssicherung – Personen zu bestellen, die im Auftrag des BMJ von der Justizbetreuungsagentur namhaft gemacht worden sind.

Die Nachfrage nach Kinderbeiständen ist in den letzten Jahren (bis 2021) deutlich angestiegen. Im Jahr 2022 war erstmals ein Rückgang der Namhaftmachungen von Kinderbeiständen durch die Justizbetreuungsagentur zu beobachten, sodass der prognostizierte Zielwert nur überwiegend erreicht wurde. Die Justizbetreuungsagentur konnte aber weiterhin in allen Fällen, in denen ein Kinderbeistand benötigt wurde, einen solchen namhaft machen. Der Rückgang liegt daher ausschließlich an den rückläufigen Anfragen der Gerichte. Die Gründe dafür sind dem BMJ nicht bekannt: die Entscheidung über die Bestellung eines Kinderbeistands liegt in der alleinigen Ingerenz der unabhängigen Rechtsprechung.

Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels und der Umfeldentwicklungen

Das Wirkungsziel 2 ist als Gleichstellungsziel auf den Schutz und die Unterstützung besonders schutzwürdiger Gruppen ausgerichtet (wie insbesondere Kinder und Jugendliche, in ihrer Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigte Personen und Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten), es trägt damit zu SDG 16.3 bei. Durch die Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz können nicht nur besonders Schutzwürdige rechtlich unterstützt werden, es wird dadurch auch das Vertrauen in das Rechtssystem bestärkt.

Die einvernehmlichen Lösungen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren sind weiterhin auf einem erfreulich guten Niveau. Weiterhin positiv entwickeln sich auch die Zahlen betreffend der Abklärungen durch Erwachsenenschutzvereine und gewährte Prozessbegleitungen. In beiden Fällen kam es auf Grund der COVID-19 Pandemie zu einem leichten Rückgang, seit 2022 werden die Leistungen aber wieder vermehrt in Anspruch genommen. Im Jahr 2022 war erstmals ein Rückgang der Namhaftmachung

von Kinderbeiständen durch die Justizbetreuungsagentur zu beobachten, es konnte aber weiterhin in allen Fällen, in denen ein Kinderbeistand benötigt wurde, ein solcher namhaft gemacht werden.

Das Wirkungsziel kann damit insgesamt als „zur Gänze erreicht“ beurteilt werden.

Im Rahmen der Förderung der Diversitätskompetenz besteht ein großes Angebot an spezifischen Veranstaltungen (wie zB Seminare und E-Learning Programme) zur Schärfung des Bewusstseins der BMJ-Bediensteten für soziale, kulturelle und ethnische Vielfalt. Hinsichtlich der Veröffentlichung von Gedenktagen im Intranet der Justiz, wurde dies zuletzt zum „Pride Month“ im Juni 2022, durchgeführt.

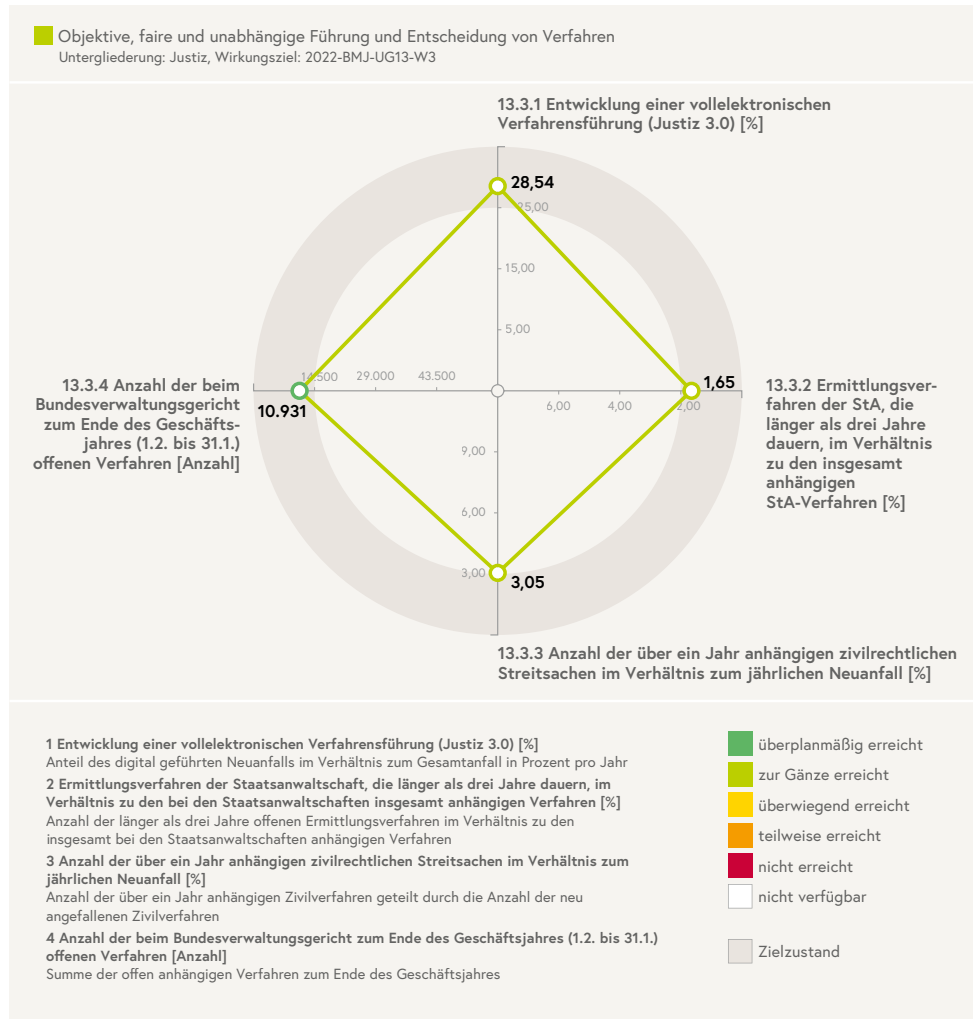
Wirkungsziel 3

Objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Datenschutzbehörde in angemessener Dauer.



wirkungsmonitoring.gv.at/
 wirkungsziel-detail/2022-
 bmj-ug-13-w0003/

Ergebnis der Evaluierung



UG 13

Kennzahl		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
13.3.1	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	15,00	15,00	25,00	40,00
	IST	7,51	6,90	7,02	8,34	15,11	28,54	n. v.
	Zielerreichungsgrad	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	überwiegend erreicht	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	nicht verfügbar

Kennzahl		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
13.3.2	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	<2,00	<2,00
	IST	1,88	1,66	1,41	1,74	1,76	1,65	n. v.
	Zielerreichungs-grad	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	zur Gänze erreicht	nicht verfügbar
13.3.3	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	<3,00	<3,00	<3,00	<3,00
	IST	2,72	2,61	2,45	3,53	3,34	3,05	n. v.
	Zielerreichungs-grad	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	überwiegend erreicht	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	nicht verfügbar
13.3.4	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	25.500	18.500	14.500	10.500
	IST	35.100	39.585	32.622	22.341	13.690	10.931	n. v.
	Zielerreichungs-grad	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	nicht verfügbar

13.3.2 (2017): Der Istzustand wurde am 22.8.2023 geändert.

13.3.2 (2018): Der Istzustand wurde am 22.8.2023 geändert.

13.3.2 (2019): Der Istzustand wurde am 22.8.2023 geändert.

13.3.2 (2020): Der Istzustand wurde am 22.8.2023 geändert.

13.3.2 (2021): Die Eingabe aus dem Jahr 2021 wurde von 1,37% auf 1,76% geändert, Grund dafür war ein Berechnungsfehler. Die Kennzahl wurde 2022 neugestaltet, weshalb ein Vergleich mit den Vorjahren nur bedingt möglich ist.

Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

13.3.1 Entwicklung einer vollelektronischen Verfahrensführung (Justiz 3.0) [%]

Die ambitioniert gesteckten Ziele des durchschnittlichen Anteils des digital geführten Neuanfalls wurden im Jahr 2022 übererfüllt. In den ersten Monaten des Jahres 2023 belief sich dieser Anteil bereits auf 34%.

Das Ziel bis Ende 2025 den gesamten Neuanfall der Justiz digital zu führen, wird somit konsequent weiterverfolgt.

Im Zeitraum von 2013 bis 2016 wurden im Rahmen der strategischen Initiative Justiz 3.0 die Voraussetzungen für die digitale Akten- und Verfahrensführung geschaffen, jedoch noch keine Verfahren oder Abteilungen digital geführt, daher sind die IST-Werte dieser Jahre nicht aussagekräftig, da sie sich um Null bewegen.

13.3.2 Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, die länger als drei Jahre dauern, im Verhältnis zu den bei den Staatsanwaltschaften insgesamt anhängigen Verfahren [%]

Gemäß § 108a StPO darf die Dauer eines Ermittlungsverfahrens grundsätzlich drei Jahre nicht übersteigen. Kann das Ermittlungsverfahren bis dahin nicht abgeschlossen werden, ist das Gericht zu befassen. Im Jahr 2022 gab es zum Stichtag 31.12. insgesamt 263 Ermittlungsverfahren, die über drei Jahre offen waren – bei einem Gesamtanhängigkeitsstand von 15.908 offenen Verfahren bei den Staatsanwaltschaften (in den Gattungen „St“ – Strafsachen gegen bekannte Täter und „BAZ“ – dem Bezirksanwalt zugewiesene Strafsachen). Ziel ist es die Zahl weiterhin so niedrig wie möglich zu halten. Die Kennzahl wurde 2022 neugestaltet, weshalb ein Vergleich mit den Vorjahren nur bedingt möglich ist.

13.3.3 Anzahl der über ein Jahr anhängigen zivilrechtlichen Streitsachen im Verhältnis zum jährlichen Neuanfall [%]

Nach einem COVID-19-bedingt höheren Anteil der über ein Jahr anhängigen Verfahren im Jahr 2020 und einer anschließenden deutlichen Reduktion im Jahr 2021, konnte dieser nun weiter signifikant reduziert und dem Zielwert angenähert werden.

13.3.4 Anzahl der beim Bundesverwaltungsgericht zum Ende des Geschäftsjahres (1.2. bis 31.1.) offenen Verfahren [Anzahl]

Die Anzahl der zum Ende des Geschäftsjahres offenen Verfahren konnte gegenüber den Vorjahren wieder massiv reduziert werden, dies trotz eines – im Vergleich zum Vorjahr – deutlich höheren Anfalls.

Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels und der Umfeldentwicklungen

Aufgabe der Justiz ist es, eine objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren in angemessener Dauer zu garantieren. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Entwicklung einer vollelektronischen Verfahrensführung (Justiz 3.0), deren stetiger Fortschritt durch die Kennzahlen und Maßnahmen dieses Wirkungsziels dargestellt wird. Der Zielwert von 15% konnte bereits 2021, trotz der COVID-19 Pandemie, erreicht werden und wurde daher für 2022 auf 25% erhöht und sogar deutlich überschritten.

Die Kennzahl 13.3.2 wurde 2022 an die Praxiserfahrungen angepasst und mit einer neuen Berechnungsmethode aussagekräftiger dargestellt.

Bei Kennzahl 13.3.3 wirkte sich die COVID-19 Pandemie im Jahr 2020 durch einen starken Anstieg der über ein Jahr anhängigen Zivilverfahren deutlich aus. Dieser Trend konnte erstmals 2021 umgedreht werden. Auch 2022 ist die Zahl sinkend und nähert sich damit stetig dem Zielwert von unter 3% an. Weiterhin ist die Anzahl der beim Bundesverwaltungsgericht offenen Verfahren anhaltend absinkend, trotz eines – im Vergleich zum Vorjahr – deutlich höheren Anfalls.

Das Wirkungsziel kann daher insgesamt als „zur Gänze erreicht“ beurteilt werden.

Österreich ist mit dem vierten Platz weiterhin im EU-Spitzenfeld wenn es um die Verfahrensdauer in streitigen Zivil- und Handelssachen geht (gemessen durch den internationalen Indikator aus dem EU-Justizbarometer). Dies zeigt auch die geringe Beschwerdequote, in Hinblick auf die Verfahrens- und Urteilsausfertigungsdauer, bei den Justizombudsstellen.

Die Digitalisierung im Bereich Justiz nimmt weiterhin konstant zu. So haben sich der Anteil der Geschäftsabteilungen mit digitaler Aktenführung und die Anzahl der Zugriffe in die elektronische Akteneinsicht überplanmäßig erhöht.

Trotz des eingeschränkten Fortbildungsbetriebs aufgrund der COVID-19 Pandemie lag die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern über den Erwartungen.

Wirkungsziel 4

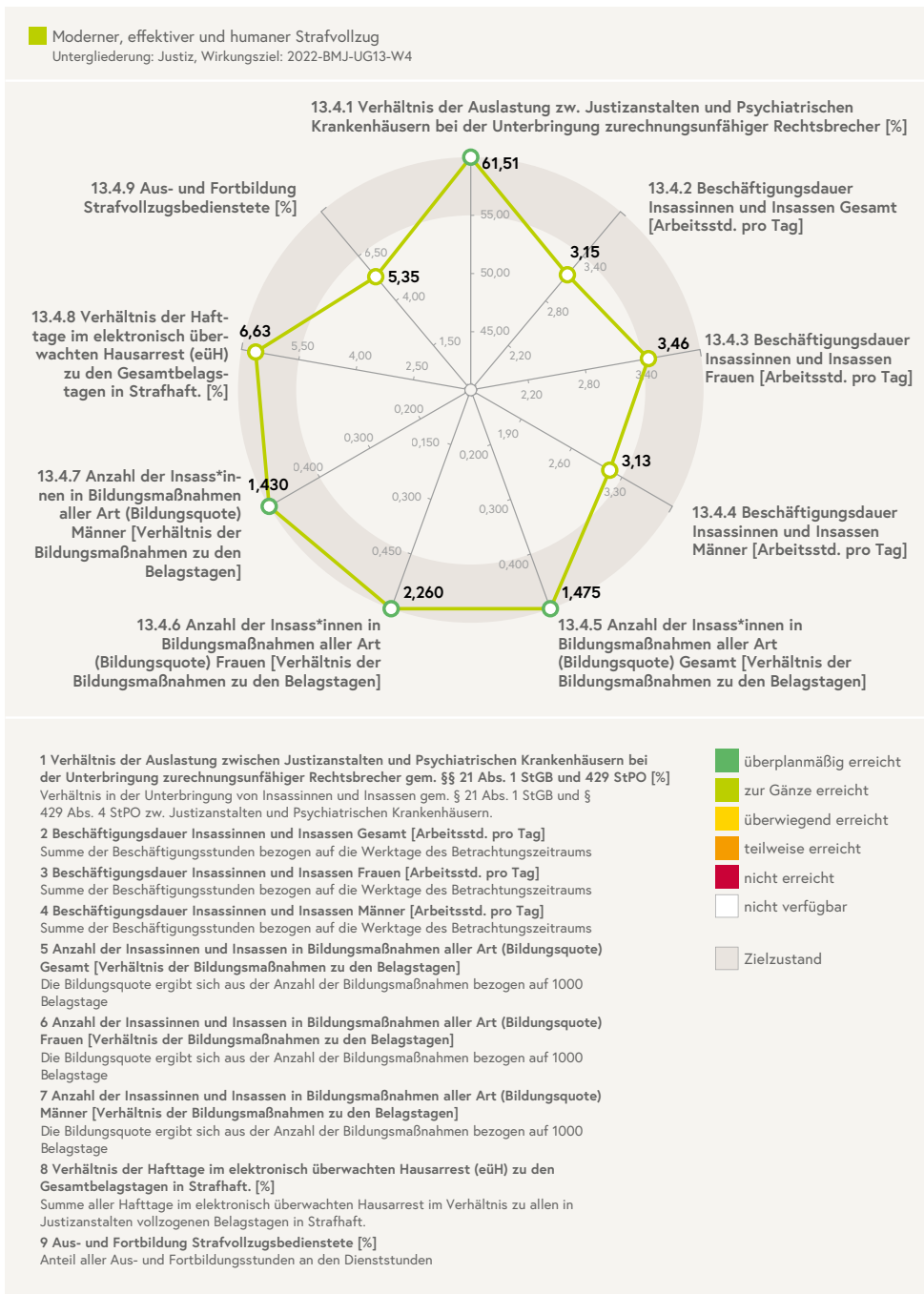
Ein moderner, effektiver und humaner Strafvollzug, mit besonderem Fokus auf (Re)integration und Rückfallsprävention



wirkungsmonitoring.gv.at/
 wirkungsziel-detail/2022-
 bmj-ug-13-w0004/



Ergebnis der Evaluierung



Kennzahl		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
13.4.1	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	>55,00	>55,00	>55,00
	IST	50,46	49,39	55,10	54,30	57,17	61,51	n. v.
	Zielerreichungsgrad	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	zur Gänze erreicht	überplanmäßig erreicht	nicht verfügbar
13.4.2	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	>3,30	>3,40	>3,40
	IST	3,31	3,18	3,14	3,27	3,24	3,15	n. v.
	Zielerreichungsgrad	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	nicht verfügbar
13.4.3	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	>3,40	>3,40	>3,40
	IST	3,77	3,61	3,23	3,37	3,66	3,46	n. v.
	Zielerreichungsgrad	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	nicht verfügbar
13.4.4	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	>3,30	>3,30	>3,30
	IST	3,29	3,16	3,13	3,27	3,22	3,13	n. v.
	Zielerreichungsgrad	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	nicht verfügbar
13.4.5	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	0,123	0,400	0,450
	IST	0,100	0,104	0,093	0,330	0,773	1,475	n. v.
	Zielerreichungsgrad	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	nicht verfügbar
13.4.6	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	0,434	0,450	0,450
	IST	0,309	0,336	0,304	0,410	0,782	2,260	n. v.
	Zielerreichungsgrad	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	zur Gänze erreicht	überplanmäßig erreicht	nicht verfügbar
13.4.7	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	0,106	0,400	0,450
	IST	0,086	0,091	0,081	0,320	0,772	1,430	n. v.
	Zielerreichungsgrad	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	überplanmäßig erreicht	überplanmäßig erreicht	nicht verfügbar
13.4.8	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	>5,50	>5,50	>6,00
	IST	6,14	6,48	5,91	5,44	6,50	6,63	n. v.
	Zielerreichungsgrad	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	zur Gänze erreicht	zur Gänze erreicht	nicht verfügbar
13.4.9	ZIEL	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	>6,50	>6,50	>6,50
	IST	3,00	4,00	6,00	4,12	4,66	5,35	n. v.
	Zielerreichungsgrad	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	überwiegend erreicht	zur Gänze erreicht	nicht verfügbar

Erläuterungen zur Kennzahlenentwicklung

13.4.1 Verhältnis der Auslastung zwischen Justizanstalten und Psychiatrischen Krankenhäusern bei der Unterbringung zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher gem. §§ 21 Abs. 1 StGB und 429 StPO [%]

Nach § 21 Abs. 1 StGB und 429 StPO sind Personen, die zurechnungsunfähig sind, jedoch unter dem Einfluss ihrer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine Tat begehen, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn die Befürchtung besteht, dass sie unter dem Einfluss ihrer geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werden. Diese Anhaltungen (gem. § 429 Abs. 4 StPO) bzw. Unterbringungen (gem. § 21 Abs. 1 StGB) werden einerseits in Justizanstalten (Asten, Göllersdorf und Wien-Favoriten) und andererseits in psychiatrischen Krankenhäusern vollzogen. Eine Stabilisierung bzw. Erhöhung der Unterbringungsquote in Justizanstalten wird angestrebt („Insourcing-Strategie“, siehe Regierungsprogramm).

Das Umfeld stellt sich für das Jahr 2022 in der Form dar, als dass es bei der Unterbringung und Anhaltung von Menschen im Maßnahmenvollzug gegenüber 2021 einen Anstieg von 6,7% an vollzogenen Unterbringungstagen gegeben hat. Durch ein proaktives Belags- und Betreuungsmanagement in Kombination mit einem angepassten Wirkungs- und Budgetcontrolling konnte der Anteil der Menschen, in den dafür eingerichteten Justizanstalten, gegenüber 2021 trotzdem um 4,34 Prozentpunkte gesteigert werden. Festgehalten wird, dass das Management der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Rahmen der „Insourcingstrategie“ bei gleichbleibender Versorgungs- und Betreuungsqualität zur einer merklich spürbaren budgetären Entlastung geführt und demnach volle Wirkung entfaltet hat. Für die Jahre 2013 bis 2016 stehen für diese Kennzahl keine Daten zur Verfügung.

13.4.2 Beschäftigungsdauer Insassinnen und Insassen Gesamt [Arbeitsstd. pro Tag]

Die Dauer der Beschäftigung von Menschen in Haft hat sich im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 von 3,24 h/Werktag auf 3,15 h/Werktag und somit um 2,8% verringert. Verantwortlich dafür waren vor allem noch COVID-19-Cluster in großen Strafvollzugsanstalten zu Beginn des Jahres, welche – aufgrund der beengten räumlichen Strukturen in einer Justizanstalt – jeweils das Schließen sämtlicher Beschäftigungseinrichtungen zur Folge hatte, um die Infektionsmöglichkeiten zu reduzieren. Für das Jahr 2023 wurde auf strategischer Ebene im Kontext zum Wirkungsziel 4 der Untergliederung 13 die Forcierung von Beschäftigungsinitiativen für Insassinnen und Insassen in den Maßnahmenkatalog der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne gem. § 45 BHG 2013 übernommen, sodass in Kombination mit der ab 2023 gültigen Kennzahl zur Messung der Beschäftigung – dem Beschäftigungsindex – nicht nur der Dauer der Beschäftigung entsprechendes Gewicht beigemessen wird, sondern auch dem Anteil der beschäftigten Menschen im Bezug zur Gesamtpopulation. Durch diese Maßnahme sollen modernen Formen der Beschäftigung,

wie z.B.: Jobsharing oder Teilzeit, aber auch den Bedürfnissen der therapeutischen Beschäftigung des Maßnahmenvollzuges Rechnung getragen werden. Für die Jahre 2013 bis 2016 stehen für diese Kennzahl keine Daten zur Verfügung.

13.4.3 Beschäftigungsdauer Insassinnen und Insassen Frauen

[Arbeitsstd. pro Tag]

Bei den Frauen hat sich die Dauer der Beschäftigung im Vergleich der Jahre 2021 und 2022 zwar um 5,5% verringert, der erreichte Wert liegt mit 3,46 h/Werktag über dem Zielwert von 3,4 h/Werktag. Verantwortlich für den Rückgang waren primär COVID-19-Cluster in den verschiedenen, mit Frauenvollzug befassten, Justizanstalten. Für die Jahre 2013 bis 2016 stehen für diese Kennzahl keine Daten zur Verfügung.

13.4.4 Beschäftigungsdauer Insassinnen und Insassen Männer

[Arbeitsstd. pro Tag]

Wie in der Gesamtdarstellung angeführt, konnten einige große Justizanstalten zu Beginn des Jahres 2022 durch COVID-19-Cluster nur eingeschränkt Beschäftigung für Insassen anbieten. Für die Jahre 2013 bis 2016 stehen für diese Kennzahl keine Daten zur Verfügung.

13.4.5 Anzahl der Insassinnen und Insassen in Bildungsmaßnahmen aller Art (Bildungsquote) Gesamt [Verhältnis der Bildungsmaßnahmen zu den Belagstagen]

Die Bildungsmaßnahmen im Straf- und Maßnahmenvollzug im Jahr 2022 (1,475/1000 Belagstage) haben sich gegenüber dem Jahr 2021 (0,773 Bildungsmaßnahmen/1000 Belagstage) nahezu verdoppelt. Dafür verantwortlich sind einerseits neu geschaffene Strukturen in der Administration und andererseits eine Bildungsoffensive für die verschiedensten Populationen im Straf- und Maßnahmenvollzug (Jugendliche, junge Erwachsene, Frauen etc.). Die Initiative wurde insbesondere im Zusammenhang mit dem SDG Nr. 4 (Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern) und darin insbesondere auf die Subziele 4.1 (Sicherstellung des gleichberechtigten, kostenlosen Abschlusses eines Grund- und/oder Sekundarabschlusses), 4.4 (Erhöhung der Anzahl der Jugendlichen und Erwachsenen, welche über eine fachliche Qualifikation zur Ausübung eines Berufes haben) und 4.6 (Sicherstellung, dass Jugendliche und Erwachsene lesen, schreiben und rechnen lernen) abgestimmt, und die Ziele in allen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen der nachgeordneten Dienststellen verankert. Die Initiative wurde überdies als Erfolgsgeschichte auf der Webseite des Bundeskanzleramtes zum Thema Sustainable Development Goals dargestellt. Für 2023 ist geplant die Bildungsoffensive konsequent weiterzuverfolgen. Für die Jahre 2013 bis 2016 stehen für diese Kennzahl keine Daten zur Verfügung.

13.4.6 Anzahl der Insassinnen und Insassen in Bildungsmaßnahmen aller Art (Bildungsquote) Frauen [Verhältnis der Bildungsmaßnahmen zu den Belagstagen]

Speziell für die Gruppe der inhaftierten Frauen hat die Bildungsoffensive neue Perspektiven und Möglichkeiten der persönlichen Weiterentwicklung eröffnet. Der erreichte Wert von 2,260 Bildungsmaßnahmen/1000 Belagstage übersteigt die – auch noch unter pandemischen Bedingungen angenommene Prognose von 0,450 Bildungsmaßnahmen/1000 Belagstage – um das Fünffache. Für die Jahre 2013 bis 2016 stehen für diese Kennzahl keine Daten zur Verfügung.

13.4.7 Anzahl der Insassinnen und Insassen in Bildungsmaßnahmen aller Art (Bildungsquote) Männer [Verhältnis der Bildungsmaßnahmen zu den Belagstagen]

Auch bei den Männern – dabei insbesondere bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen – konnten mit der Bildungsoffensive ein über dem Zielwert liegendes Ergebnis von 1,430 Bildungsmaßnahmen/1000 Belagstage erreicht werden. Für die Jahre 2013 bis 2016 stehen für diese Kennzahl keine Daten zur Verfügung.

13.4.8 Verhältnis der Hafttage im elektronisch überwachten Hausarrest (eÜH) zu den Gesamtbelagstagen in Strafhaft. [%]

Das Umfeld stellt sich in der Form dar, dass bei in etwa gleichbleibenden Hafttagen im Bereich der Strafhaft (2021: 2006277, 2022: 2006240) der Anteil der Menschen im elektronisch überwachten Hausarrest (eÜH) um 2% gesteigert werden konnte. Die Entwicklung ist insbesondere in Kombination mit der Maßnahme 3 des Globalbudgets 3 zu betrachten, wo es den Vollzugsbehörden 1. Instanz durch die Etablierung proaktiver Prüfprozesse gelungen ist, den Anteil der Variante „Backdoor“ des elektronisch überwachten Hausarrestes zu erhöhen. Der elektronisch überwachte Hausarrest kann in zwei Variante beantragt werden. Bei sogenannten „Frontdoor-Anträgen“ befindet sich der:die Verurteilte zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Haft. Im folgenden vollzugsbehördlichen Prüfverfahren werden von den Justizanstalten sämtliche Voraussetzung zur Gewährung dieser Vollzugsform geprüft, sodass bei positivem Prüfergebnis der Haftantritt der:des Antragsteller:in idealerweise direkt im elektronisch Hausarrest erfolgt. Bei der „Backdoor-Variante“ des elektronisch überwachten Hausarrestes handelt es sich um die Prüfung von Anträgen von Menschen welche sich bereits in Haft befinden und auf welche die Voraussetzungskriterien zutreffen. Ziel der Vollzugsbehörden 1. Instanz ist es, möglichst viele Menschen, welche die Prüfkriterien erfüllen, zur Abgabe eines Antrages zur Verbüßung der Haft im elektronisch überwachten Hausarrest zu motivieren. Der Zielzustand für das Jahr 2022 lag bei 230 bewilligten Backdoor-eÜH-Anträgen; insgesamt wurden 244 Anträge für diese Form des elektronisch überwachten Hausarrestes bewilligt. Aufgrund der Ergebnisse kann demnach festgehalten werden, dass die initiierten Maßnahmen volle Wirkung entfaltet haben. Für die Jahre 2013 bis 2016 stehen für die Kennzahl keine Daten zur Verfügung.

13.4.9 Aus- und Fortbildung Strafvollzugsbedienstete [%]

Die Aus- und Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten war zu Beginn des Jahres 2022 noch geprägt von COVID-19. Zum einen mussten einige Bildungsmaßnahmen abgesagt oder verschoben werden, sodass vor allem der Jänner und Februar 2022 noch unter dem Zielwert lagen. Ab dem Frühjahr 2022 setzte eine kontinuierliche, über dem Zielwert liegende Umsetzung des Bildungsangebotes für die Strafvollzugsbediensteten ein, welche lediglich durch die Haupturlaubszeit und die intensive COVID-19-Phase im Herbst 2022 getrübt wurde. Zum anderen führte auch das sich als herausfordernd gestaltende Personalrecruiting dazu, dass teilweise Grundausbildungskurse für die Justizwache nicht vollständig besetzt werden konnten und so die Bildungsquote insgesamt weiterhin unter dem Zielwert blieb. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Erreichen von 5,3% an Ausbildungsstunden für die Strafvollzugsbediensteten gemessen an den gesamten geleisteten Dienststunden unter teilweise pandemischen Umständen und den Herausforderungen im Personalrecruiting durchaus als Erfolg bewertet werden kann. Für die Jahre 2013 bis 2016 stehen für diese Kennzahl keine Daten zur Verfügung.

Narrative Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels und der Umfeldentwicklungen

Das Jahr 2022 war – analog zum Jahr 2021 – vor allem zu Beginn und im Herbst noch von COVID-19 geprägt. Insbesondere die Beschäftigung von Menschen in Haft und die Bildungsmaßnahmen für die Strafvollzugsbediensteten waren davon betroffen. Trotz dieser Umstände konnten alle fünf Ziele „zur Gänze“ oder „überplanmäßig“ erreicht werden.

Die im Regierungsprogramm formulierte „Insourcing-Strategie“ konnte nach dem Initiativstart im Jahr 2021 erfolgreich fortgesetzt werden. Durch schnelles und proaktives Belags-, Betreuungs- und Ressourcenmanagement konnte eine nahezu Vollaustattung der für den Maßnahmenvollzug eingerichteten Justizanstalten erreicht werden. Dadurch war ein effizienter Vollzug ohne Abstriche in den Bereichen Behandlung und Betreuung möglich.

Die Bildungsoffensive für Menschen in Haft wurde konsequent fortgesetzt, wobei für alle Populationen im Straf- und Maßnahmenvollzug verschiedenste – auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene – Bildungsprogramme etabliert wurden, welche die Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten erhöhen, um die (Re-)Sozialisierung und (Re-)Integration zu erleichtern und die Wahrscheinlichkeit einer Wiederkehr zu verringern.

Die Forcierung moderner Vollzugsformen, wie dem elektronisch überwachten Hausarrest (eÜH), wurde durch die proaktiven Prüfinitiativen der Vollzugsbehörden 1. Instanz die eÜH-Variante „Backdoor“ unterstützt, wobei diese Maßnahmen für das Jahr 2023 konsequent fortgesetzt und erweitert werden sollen.

Für den Bereich der Beschäftigung von Menschen in Haft konnte – trotz verschiedenster COVID-19-Cluster in einzelnen Justizanstalten im Winter 2021/2022 und Herbst 2022 – ein nahe am Zielwert gelegenes Ergebnis erreicht werden. Der Ausbau von Beschäftigungsmaßnahmen und die Schaffung neuer Betriebe für Insassinnen und

Insassen wird auch für das Jahr 2023 der wesentlichste strategische Auftrag sein, zumal ein kausaler Wirkungszusammenhang zwischen der Beschäftigung von Menschen in Haft mit den vielfältigen Dimensionen des Straf- und Maßnahmenvollzuges (Sicherheit, Finanzen, Betreuung etc.) nachweisbar ist. Zusammengefasst ist die Beschäftigung neben der Betreuung die wesentlichste Komponente des Wirkungsziels 4, nämlich das Handeln im Sinne einer Rückfallprävention und (Re-)Integration bzw. (Re-)Sozialisierung.

Die Aus- und Fortbildung von Strafvollzugsbediensteten war jener Bereich, der noch am meisten unter den COVID-19-Maßnahmen litt, da die Cluster unter den Bediensteten vielfach zu Absagen von Seminaren und anderen Fortbildungsveranstaltungen geführt haben. Im Vergleich zum Jahr 2021 konnte hier bereits eine Verbesserung in Richtung Zielwert erreicht werden.

Die Maßnahmen im Kontext zum Sustainable Development Goal Nr. 4 waren auf allen Ebenen erfolgreich. So konnte im Rahmen von Arbeits- und Bildungsmaßnahmen allen Ethnien, Nationalitäten und Geschlechter im Straf- und Maßnahmenvollzug ein gleicher Zugang gewährleistet werden. Im Jahr 2022 waren durchschnittlich 2385 Fremde und 2562 Österreicherinnen und Österreicher in den österreichischen Justizanstalten ständig beschäftigt; an den angebotenen Bildungsmaßnahmen beteiligten sich 2607 Fremde und 1604 Österreicherinnen und Österreicher.

Das Recruiting von weiblichen Justizwachbediensteten gestaltet sich – angefeuert durch die Energiekrise und dem Ukrainekrieg, sowie dem damit verbundenen hochvolatilen Arbeitsmarkt – als nach wie vor äußerst schwierig. Die Entwicklung des Anteils weiblicher Exekutivbediensteter im Straf- und Maßnahmenvollzug stellt sich für die Jahre 2018 bis 2022 wie folgt dar: 2018: 15,01%, 2019: 16,23%, 2020: 17,55%, 2021: 18,41% und 2022: 19,12%.

Aber nicht nur das Recruiting von weiblichen Exekutivbediensteten, sondern auch das Halten von bereits im System etablierten Bediensteten ist derzeit eine große Herausforderung. Mitte bis Ende 2022 wurden erste Initiativen, wie z. B.: die Durchführung von Onlinerecruitingdays gesetzt, um die Prozesse zu analysieren, sodass daraus ab Mitte 2023 Erkenntnisse für eine entsprechende Anpassung gewonnen werden können.

Das Wirkungsziel 4 wird in einer Gesamtschau für das Jahr 2022 als „zur Gänze erreicht“ bewertet. Für das Jahr 2023 wurde eine Veränderung bei den Kennzahlen zum Wirkungsziel 4 vorgenommen. Der Beschäftigungsindex – ein multiplikativer Index aus Beschäftigungsquote und Beschäftigungsdauer – wird die Beschäftigungsstunden ersetzen.

Weiterführende Informationen

EU-Justizbarometer

commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de

Maßnahmen

Legende

überplanmäßig erreicht	teilweise erreicht
zur Gänze erreicht	nicht erreicht
überwiegend erreicht	keine Daten verfügbar

Beitrag zu

Wirkungsziel/en Wie werden die Wirkungsziele verfolgt? Maßnahmen: Kennzahl / Meilenstein

UG 13		
Globalbudget 13.01 Steuerung und Services		
WZ 1	Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Strafrechts	Reform des Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 Abs. 1 und 2 StGB. Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs betreffend die Reform des Kindschaftsrechts
	Erarbeitung legislativer Maßnahmen in den Bereichen Datenschutz- und Vergaberecht	Ratifikation des Änderungsprotokolls SEV 223 zur Datenschutzkonvention des Europarates (ETS 108)
		Umsetzung des Regierungsprogrammes 2020-2024 im Bereich der Eigenlegistik für das DSG
		Umsetzung diverser Richtlinien und des Regierungsprogrammes im Rahmen der vergaberechtlichen Rechtsgrundlagen (insb. BVergG)
	Stärkung des positiven Justizbildes in der Öffentlichkeit	Laufende Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit des Ressorts, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz zu stärken
	Effektive Korruptionsbekämpfung	Aufbau eines ressortweiten Compliance Management-Systems (CMS)
WZ 2	Ausbau der Diversitätskompetenz im öffentlichen Dienst	Förderung des Bewusstseins für Diversität und Sensibilisierung der Bediensteten durch entsprechende Maßnahmen

Beitrag zu

Wirkungsziel/en Wie werden die Wirkungsziele verfolgt? Maßnahmen:

Kennzahl / Meilenstein

Globalbudget 13.02 Rechtsprechung

WZ 3	Gezielte Aktivitäten des Justizmanagements	Beschwerdequote bei den Justizombudsstellen
	Entwicklung einer vollelektronischen Verfahrensführung (Justiz 3.0)	Anteil der Geschäftsabteilungen mit digitaler Aktenführung in Prozent pro Jahr
		Anzahl der Zugriffe in die elektronische Akteneinsicht
	Optimierung der Verfahrensabläufe durch Analyse der Verfahrensdauern in streitigen Zivilverfahren	Position Österreichs im Vergleich der Verfahrensdauer „streitiger Zivil und Handelssachen“ (EU-Justizbarometer)
	Organisation zielgerichteter und bedarfsmotivierter Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	Teilnahme von Richter:innen, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an Fortbildungsveranstaltungen (Bildungstage)
		Teilnahme von Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten an Fortbildungsveranstaltungen (Bildungstage)
		Anteil der Richter:innen, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die an mind. einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen haben
Anteil der Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten, die an mind. einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen haben		

Globalbudget 13.03 Strafvollzug

WZ 4	Forcierung von Beschäftigungs- und Bildungsmodellen im Straf- und Maßnahmenvollzug zur Förderung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen	Beschäftigungsindex Jugendliche und junge Erwachsene
	Forcierung von Beschäftigungs- und Bildungsmodellen im Straf- und Maßnahmenvollzug unter Berücksichtigung der Diversität	Beschäftigungsindex Diversität
	Forcierung des Backdoor-eÜH in den Justizanstalten	Anzahl der Insassinnen und Insassen im Backdoor-eÜH
	Anhebung des Frauenanteils in der Justizwache	Bundesgleichbehandlungsquote (Prozentanteil der weiblichen Justizwachbediensteten an allen Exekutivbediensteten)